

Pflanzenschutz unter Druck

Neue Einschränkungen für Notfallzulassungen



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Ing. Manfred Kohlfürst, Präsident BOV (re)

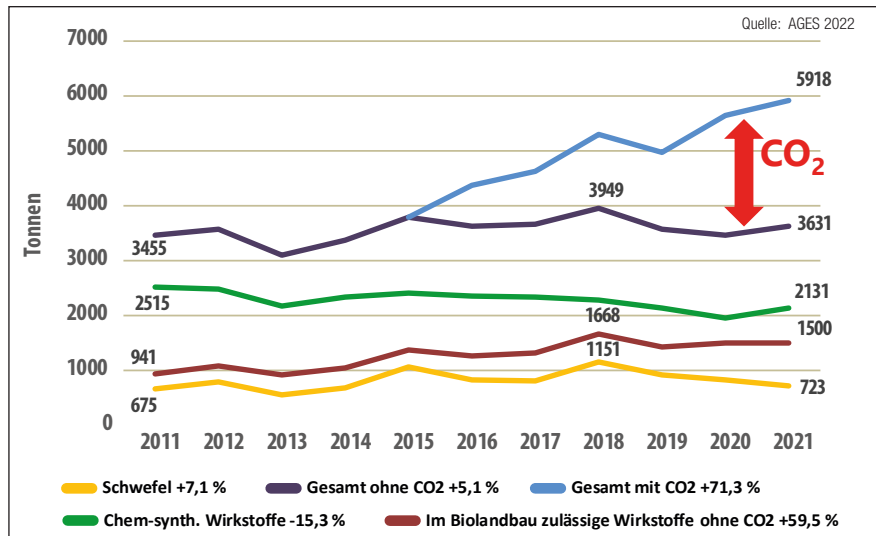
Wie aus der nebenstehenden Abbildung zu entnehmen ist, zeigt die Entwicklung der Inverkehrbringung der Wirkstoffmengen von 2011 bis 2021 einen Gesamtanstieg ohne CO₂ um 5,1% und mit CO₂ (seit 2016 zugelassen) um 71,3%. Die große Differenz aufgrund des CO₂ ist auch beim aktuellen Verordnungsentwurf über die nachhaltige Verwendung von PSM (SUR) ein österreichspezifisches Problem für welches es weiterhin keine Lösung gibt. Die Reduktionsziele im VO-Entwurf in der vorgeschlagenen Form sind durch die Berücksichtigung des inerten Gases CO₂ eine Herausforderung für Österreich.

Die im Biolandbau zulässigen Wirkstoffe ohne CO₂ zeigen ein Plus von 59,5% und die chemisch-synthetischen Wirkstoffe ein Minus von 15,3%. Der Anteil der im Biolandbau zulässigen Wirkstoffe ohne CO₂ an der Gesamtwirkstoffmenge betrug 2021 41,3%.

Die hohen allgemeinen Wirkstoffverluste von 2013 bis 2022 – für 92 PSM-Wirkstoffe wurde die Genehmigung nicht mehr verlängert – verschärfen die Situation insbesondere bei den Spezialkulturen.

NOTFALLZULASSUNGEN

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat EU-weit Notfallzulassungen von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft für unzulässig erklärt. Umweltorganisationen haben diese Praxis beklagt. Gemäß dem Urteil des EuGH ist es unrechtmäßig, wenn EU-Mitgliedsstaaten Notfallzulassungen für die Anwendung von Pflanzenschutz-



Inverkehrbringung Pflanzenschutzmittel – Wirkstoffmengen in Tonnen

mittel-Wirkstoffen erteilen, die von der EU-Kommission explizit verboten wurden. In seinem Urteil bezieht sich der EuGH u.a. auf das europäische Vorsorgeprinzip und auf die EU-Verordnung Nr. 1107/2009. Das Gericht stellt klar, dass bei Erteilung einer Pflanzenschutzmittel-Zulassung die Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Schutz der Umwelt Vorrang vor dem Ziel haben, die Pflanzenproduktion zu verbessern. Die Mitgliedsstaaten stehen jetzt in der Pflicht, in der Bearbeitung befindliche oder bereits erlassene Notfallzulassungen zu überprüfen und gegebenenfalls auf Basis des nationalen Rechts zu widerrufen.

Die Anzahl an Notfallzulassungen in Österreich zeigt über den Verlauf der vergangenen Jahre eine steigende Tendenz. Notfallzulassungen sind auch im Bio-Anbau zulässig und notwendig.

Die Anforderungen an die Notfallzulassungen werden strenger, auf die Begründungen wird mehr fokussiert – diese müssen überzeugend sein. Notfallzulassungen für nicht genehmigte Wirkstoffe waren früher noch unter der Voraussetzung von strengen und sehr restriktiven Zulassungsbedingungen möglich. Diese Vorgangsweise findet keine Akzeptanz mehr.

EU Schulprogramm für Obst und Gemüse 2023/2024

Zum Schulprogramm 2021/2022 haben wir in Ausgabe 04/23 ausführlich berichtet. Nun hat die AMA in einer Vorabinformation über geplante Änderungen im Schuljahr 2023/2024 informiert. Mit einer Änderung der nationalen Verordnung sind u.a. folgende Anpassungen geplant:

- Verpflichtender Online-Antrag ab 01.08.2023 über www.eama.at
- Zeitraum für Beantragung der Zuteilung von Budgetmittel vom 01.08. bis 15.10. für Produktlieferungen
- Änderung der Beihilfe für Schulobst und -gemüse für Bio-Produkte: Erhöhung der Förderung auf 70 % der Nettokosten
- Einheitliche Pauschale für Verkostungen von 4 Euro und bei Exkursionen von 6 Euro pro Teilnehmer, unabhängig davon, ob auch Verarbeitungserzeugnisse angeboten werden. Nach der Begutachtung der Änderungen in der nationalen Verordnung werden wir wieder im Besseren Obst informieren.